Energie Waldeck-Frankenberg GmbH

Veröffentlichung

Vorläufiges Preisblatt Netznutzungsentgelte Strom

Stand 13.10.2026, voraussichtlich gültig ab 01.01.2027

Bei diesem Preisblatt handelt es sich um eine Veröffentlichung der Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr (2027) geltenden Erlösobergrenze ergeben wird (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Die Energie Waldeck-Frankenberg GmbH weist darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2027 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG wegen der zum 15.10.2026 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2027 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2026 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2027 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet.

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, in Klammern mit Umsatzsteuer angegeben. Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

1. Entgelte für Netznutzung für Entnahme mit ¼-h-Leistungsmessung

1.1. Jahresleistungspreissystem

	Benutzungsdauer < 2500 h/a	Benutzungsdauer < 2500 h/a	Benutzungsdauer ≥ 2500 h/a	Benutzungsdauer ≥ 2500 h/a
Netz- bzw. Umspannebene	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Umspannung auf Mittelspannung	10,37 (12,34)	2,74 (3,26)	68,80 (81,87)	0,40 (0,48)
Mittelspannung	16,96 (20,18)	4,60 (5,47)	117,07 (139,31)	0,60 (0,71)
Umspannung auf Niederspannung	16,96 (20,18)	5,77 (6,87)	157,78 (187,76)	0,14 (0,17)
Niederspannung	32,03 (38,12)	7,03 (8,37)	162,77 (193,70)	1,80 (2,14)

1.2. Monatsleistungspreissystem gem. § 19 Abs. 1 StromNEV

Für Entnahmestellen mit monatlichem Leistungsbedarf besteht die Möglichkeit vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) diese Entnahmestellen zur Verrechnung im Monatsleistungspreissystem für das nächste Abrechnungsjahr anzumelden. Hierfür gelten dann, für jeden Monat der Leistungsinanspruchnahme, die folgenden Netzentgelte.

Netz- bzw. Umspannebene	Leistungspreis €/kW/Monat	Arbeitspreis Ct/kWh
Umspannung auf Mittelspannung	11,47 (13,65)	0,40 (0,48)
Mittelspannung	19,51 (23,22)	0,60 (0,71)
Umspannung auf Niederspannung	26,30 (31,30)	0,14 (0,17)
Niederspannung	27,13 (32,28)	1,80 (2,14)

1.3. Entgelte für Messstellenbetrieb (inklusive Messung)

Die Höhe des Entgeltes für den Messstellenbetrieb richtet sich nach der Netz- bzw. Umspannebene des Netzanschlusses sowie den am Netzanschluss verbauten Geräte. Sofern der Letztverbraucher keinen eigenen Wandler stellt, setzt sich das für den Messstellenbetrieb zu zahlende Entgelt aus dem Preis für den Zähler, den entsprechende Wandler sowie ggf. für Zusatzkomponenten oder -leistungen zusammen.

Leistung	Preis * €/a
Messstellenbetrieb (Zähler) Mittelspannung (inklusive vorgelagerter Umspannung)	260,00 (309,40)
Messstellenbetrieb (Zähler) Niederspannung (inklusive vorgelagerter Umspannung)	254,00 (302,26)
Wandler Mittelspannung (inklusive vorgelagerter Umspannung)	430,00 (511,70)
Wandler Niederspannung (inklusive vorgelagerter Umspannung)	34,00 (40,46)
Schaltgerät oder Rundsteuerempfänger Niederspannung	12,00 (14,28)
Telekommunikationseinrichtung (durch Netzbetreiber)	20,00 (23,80)

* Bei täglicher Auslesung sowie monatlicher Rechnungsstellung und Jahresschlussrechnung je Entnahmestelle; für abweichende Spannungsebenen von Entnahme und Messung gilt Folgendes: In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon (Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung) werden die bei der Niederspannungsmessung nicht erfassten Verluste zwischen Entnahme- und Messstelle individuell mit einem Aufschlag berücksichtigt. Der Aufschlag auf die ¼-h-Messwerte (Leistungs- und Arbeitswerte) kann bis zu 1,50 Prozent betragen.

2. Entgelte für Netznutzung für Entnahme ohne ¼-h-Leistungsmessung (mit Standardlastprofil)

2.1. Entgelte für die Netznutzung

Netz- bzw. Umspannebene	Grundpreis €/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannung	86,40 (102,82)	5,91 (7,03)

2.2. Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gemäß § 14a EnWG (alte Fassung)

Gemäß § 14a EnWG werden Lieferanten und Letztverbraucher im Bereich der Niederspannung, mit denen vor dem 01.01.2024 Netznutzungsverträge abgeschlossen und im Gegenzug die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, vereinbart wurde, mit einem reduzierten Netzentgelt abgerechnet.

Verbraucher	Grundpreis €/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Elektro-Speicherheizung	0,00 (0,00)	1,50 (1,79)
Wärmepumpe	0,00 (0,00)	1,50 (1,79)
Elektromobilität	0,00 (0,00)	1,50 (1,79)

2.3. Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gemäß § 14a EnWG (neue Fassung)

Für Letztverbraucher mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gilt die Regelung des § 14a EnWG, welche ab 01.01.2024 in Kraft getreten ist. Hierbei gibt es grundsätzlich zwei Optionen. Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung) und Modul 2 (prozentuale Netzentgeltreduzierung). Die Höhe der Reduzierung berechnet sich je abhängig vom Arbeitspreis.

Letztverbraucher in der Niederspannung ohne Leistungsmessung (SLP) können frei zwischen den beiden Modulen wählen. Sollte kein Modul aktiv gewählt werden, fällt dieser Letztverbraucher automatisch in das Modul 1 („Default“). Voraussetzung für Modul 2 ist, dass die Messung des Verbrauchs über einen separaten Zählpunkt erfolgt.

Verbraucher	Modul 1 Pauschale Netzentgeltreduzierung €/Stk.	Modul 2 Prozentual reduzierter Arbeitspreis Ct/kWh
SLP in NS	111,55 (132,74)	2,36 (2,81)

Letztverbraucher in der Niederspannung oder Umspannung auf Niederspannung mit Leistungsmessung (RLM) können nur Modul 1 wählen.

Verbraucher	Modul 1 Pauschale Netzentgeltreduzierung €/Stk.
RLM in MS-NS oder NS	111,55 (132,74)

Nach der Regelung des § 14a EnWG können Letztverbraucher ab 01.04.2025 zusätzlich zu Modul 1 ein zeitvariables Netzentgelt für die Netznutzung an der betroffenen Marktlokation abrechnen (Modul 3). Die Mindestvoraussetzung dafür ist das Vorhandensein eines intelligenten Messsystems.
Die Abrechnung des zeitvariablen Netzentgelts erfolgt anhand der folgenden Tarifstufen in den ausgewiesenen Quartalen:

Tarifstufe	Arbeitspreis Ct/kWh
Hochlasttarifstufe	10,27 (12,22)
Standardlasttarifstufe	5,91 (7,03)
Niedriglasttarifstufe	0,59 (0,70)

Die ausgewiesenen Tarifstufen finden zu folgenden Zeiten Anwendung:

Modul 3 Quartale	1. Quartal (01.01 – 31.03)	2. Quartal (01.04 – 30.06)	3. Quartal (01.07 – 30.09)	4. Quartal (01.10 – 31.12)
Hochlastzeitfenster	11:00 bis 15:00	11:00 bis 15:00	11:00 bis 15:00	11:00 bis 15:00
Standardlastzeitfenster	06:30 bis 11:00 15:00 bis 00:00	06:30 bis 11:00 15:00 bis 00:00	06:30 bis 11:00 15:00 bis 00:00	06:30 bis 11:00 15:00 bis 00:00
Niedriglastzeitfenster	00:00 bis 06:30	00:00 bis 06:30	00:00 bis 06:30	00:00 bis 06:30

2.4. Netzentgelte für Straßenbeleuchtung

Gemäß §17 Absatz 6 Satz 4 StromNEV sind die Netzentgelte im Falle von im Verteilernetz angeschlossenen Anlagen zur Straßenbeleuchtung auch ohne Vorliegen einer Leistungsmessung mittels Lastgangmessung zu ermitteln, wenn eine rechnerisch oder auf Grundlage einer Schätzung erfolgte Ermittlung von Arbeit und Leistung mit hinreichender Sicherheit zu vergleichbaren zuverlässigen Ergebnissen führt wie eine Leistungsmessung mittels Lastgangmessung. Die Umsetzung dieser Preisregelung erfolgt über die Anwendung eines Mischpreises. Dabei wird mit den veröffentlichten Leistungs- und Arbeitspreisen (≥2.500 h/a) über die durchschnittliche Brenndauer der Straßenbeleuchtungsanlagen ein Mischpreis gebildet und als reines Arbeitspreismodell abgerechnet. Im unserem Netzgebiet wird der Mischpreis auf Basis einer Jahresbenutzungsdauer von 3.200 Benutzungsstunden pro Jahr berechnet.

Netz- bzw. Umspannebene	Arbeitspreis (Mischpreis) Ct/kWh
Niederspannung	6,89 (8,20)

2.5. Entgelte für Messstellenbetrieb (inklusive Messung)

Die Messung erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Messung abweichend davon halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Messung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Messung hat nicht automatisch eine unterjährliche Netznutzungsabrechnung zur Folge.

Messeinrichtung in der Niederspannung	Je Messlokation jährlich €/a
Einrichtungszähler Eintarif	11,60 (13,80)
Einrichtungszähler Zweitarif	19,20 (22,85)
Zweirichtungszähler Zweitarif	23,20 (27,61)
Schaltgerät oder Rundsteuerempfänger	12,00 (14,28)

3. Individuelles Netzentgelt für Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Bei Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen, werden die Leistungspreise ≥ 2.500 h/a der jeweiligen Netzebene gemäß Punkt 1.1 verrechnet. Das individuelle Netzentgelt bezieht sich auf den Teil der Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Bei gleichzeitigem netzdienlichen Verhalten nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV (atypische Netznutzung) wird mindestens 20,00 Prozent des ermittelten Jahresleistungspreises in Rechnung gestellt.

4. Preise bei Abweichung von der Jahresprognosemenge (Mehr- bzw. Mindermengen)

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr- bzw. Mindermengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage von monatlichen Marktpreisen. Die Preise werden auf der Internetseite des BDEW (www.bdew.de/energie/mehr-mindermengen-abrechnung-strom/) veröffentlicht.

Energie Waldeck-Frankenberg GmbH, 13.10.2026